Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Protestation des Abtes von St. Gallen, gegen die zu Bezahlung St. Gallischer Schulden, veranstaltete Veräusserung St. Gallischer Güter, an den Preisdent der Verwaltungskamer des Cantons Sentis gerichtet

Autor: Müller

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Die Maschine, genannt Jennys, vermittelst der der Eintrag zu allen Baumwollenstoffen, die Mousseline ausgenommen, nach englischer Art verfertigt wird: diese Maschine wird ausser England auch zum grossen Schaden unsrer Baumwollenfabrikation, in Sachsen gebraucht, und ward schon lange vergebens von Schweizerfabrikanten gesucht: ihre Patentirung ist nur 3jährig, und auch sie soll wie die beyden vorigen, zur schnellstmöglichen Verbreitung durch Subscription dem Publikum angeboten werden.

5. Die Maschine, vermittelst der an den Baumwollenstoffen die Wollenfasern durch Feuer weggenommen und dadurch ihr Werth um 10 bis 15 o/o erhöht wird. Diese Maschine bedarf sehr kostbarer Anstalten und langer Uebung, um sie in der grösten Vollkommenheit einrichten und gebrauchen zu können, daher ist ihre Patentirung auf 7 Jahre gesezt: sie soll ebenfalls dem Publikum durch eine zu eröffnende Subscription angeboten, und zu Bewirkung der ausgedehntesten Gemeinnützigkeit, der Unternehmer derselben verpflichtet werden, nicht allein für seinen Gebrauch, sondern auch dem Publikum dieselbe in unausgesezztem Betrieb zu erhalten.

Endlich 6. die Maschinen, vermittelst denen Baumwollentücher in einer oder mehrern Farben zugleich, vermittelst geschnizter Cilinder, gefärbter Kupfer und geschlifnen Schneiden, gedruckt werden können. Der Ausgedehntheit und Kostbarkeit dieser Unternehmung und der Dauer der Lehrzeit für Lehrlinge wegen, mußte auch diese Patente auf 7 Jahre gesezt werden. Übrigens wird diese zu patentirende Maschine ebenfalls durch Subscription dem ganzen helvetischen Publikum angeboten, und dadurch Gemeinnützigkeit mit Sicherung des Eigenthumsrechts auf dieselbe, auf die zweckmäßigste Art mit einander verbunden und bewirkt.

Ihre staatswirthschaftliche Commißion ist überzeugt, daß diese einfachen Angaben über den Gegenstand der vorliegenden Botschaft der Vollziehung, Ihnen B. G. genügen, um dem Antrag derselben zu entsprechen, ohne daß sie Ihnen den wichtigen Einfluß dieser Verbesserung der inländischen Industrie auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse unsers Vaterlandes näher zu entwickeln braucht; sie begnügt sich daher Ihnen anzurathen, die einzelnen vorliegenden Patente, mit denjenigen Abfassungsverbesserungen, die Ihre Commißion denselben beyfügen zu müssen glaubte, gutzuheißen und damit in Wirksamkeit zu setzen. (Die Patente selbst liefern wir gelegentlich nach.)

Die Criminalcommißion erstattet einen Bericht über eine zu ertheilende allgemeine Amnestie, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Discußion des neuen Munizipalitätsgesetzes wird fortgesezt, und verschiedene Artikel desselben werden angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der zweyten Versteigerung der Nationalgüter von Estavayer und Font, Cant. Freyburg, und ladet Sie ein dieselbe, wenn sie nun Ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratificiren.

Am 24. und 25. May waren keine Sitzungen.

Mannigfaltigkeiten.

Protestation des Abtes von St. Gallen, gegen die zu Bezahlung St. Gallischer Schulden, veranstaltete Veräußerung St. Gallischer Güter, an den President der Verwaltungskamer des Cantons Sentis gerichtet.

Bürger Präsident!

Nachdem Sie schon bey mehrern Anlässen das fürstliche Stift St. Gallen in seinen Gerechtsamen gekränkt, beschädigt und mißhandelt haben, und so weit geschritten sind, daß Sie sogar die Baarschaften, Gütergefälle und Besitzungen, die das Stift St. Gallen im Reiche und in den östreichischen Vorlanden besizt, demselben zu entreissen alle Mühe sich gegeben, und nur durch die billige Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe der französischen Generalität von weitern Eingriffen abgehalten worden sind: so erscheint noch darüberhin eine gedrukte, mit ihrem Namen unterzeichnete Publikation, d. d. St. Gallen den 30. April 1801, wodurch eine öffentliche, auf den 26. May l. J. und folgende Tage abzuhaltende Lizitation mehrerer eigenthümlichen Gebäude und liegenden Güter des obbemeldten Stiftes angekündigt wird. Obschon dem Vernehmen nach, um diese Publikation nicht anhören zu müssen, zu Rohrschach das Volk aus der Kirche gelaufen, so möchten doch Kauflustige sich einfinden, die mit fremdem Gut sich zu bereichern kein Bedenken tragen.

Um sowohl derley Käufer als auch Sie, Bürger Präsident, und jedes Mitglied der Verwaltungskammer insbesonders, vor solchen Ungerechtigkeiten und künftigem Schaden zu warnen; so haben Se. Hochfürstliche Gna-

den von St. Gallen, mein gnädigster Herr mir aufgetragen, in Höchstdero Namen wider allen Verkauf der, dem fürstlichen Stifte St. Gallen zugehörigen Besitzungen förmlich und feyerlichst hiemit zu protestiren und zu erklären: daß sowohl die Käufer als alle diejenigen, die dazu mitwirken, dafür zu seiner Zeit haften müßten.

Schon haben Se. Hochfürstliche Gnaden selbst, wider derley Benehmen durch ein Publikat, d. d. Wien den 9. Brachmonat 1798, eine Protestation in den Stiftslanden öffentlich verkünden lassen, welche auch nach ihrem ganzen Inhalt hiermit erneuert und bestätiget wird. Bürger Präsident wird zugleich aufgefodert, diese gegenwärtige Protestation bekannt zu machen, und sie auch dem gesetzgebenden Rath zu Bern mitzutheilen. Um aber die schlimmen Folgen etwaiger Unterschlagung zu vermeiden, habe ich ebenfalls den gnädigsten Auftrag, gegenwärtige Protestation durch die Zeitungen bekannt zu machen.

Uebrigens mögen Sie sich, Bürger Präsident, erinnern, daß das fürstliche Stift St. Gallen durch Lehenspflichten mit dem deutschen Reiche in Verband stehet, daß Se. Hochfürstl. Gnaden nie Ihre Gerechtsame aufgegeben; daß Sie an dem Kriege keinen Antheil genommen, mithin der Verlust Ihrer Besitzungen und Rechte keine Folge des Kriegs seyn kann; daß das Fürstenthum St. Gallen seit mehrern Jahrhunderten ein zwar mit vier Cantonen der Schweiz verbündeter, aber gleichwohl selbstständiger, von der Schweiz unabhängiger Staat war, und der Fürstabt seine Regalien, wie auch die Grafschaft Toggenburg, vom deutschen Reiche zu Lehen empfieng; daß die Verfassung der Schweiz noch nicht festgesezt, ihre Grenzen noch nicht bestimmt sind; daß mein gnädigster Herr mit bestem Grunde alle Gerechtsamen und Besitzungen Ihres Stiftes noch immer reklamiren, und billig zu erwarten ist, daß die jetzige weise und gerechte Regierung Frankreichs sowohl, als die nächstkommende Regierung Helvetiens, die gerechten Ansprüche zur Wiedererhaltung Ihrer Rechte nicht mißkennen werden, und daß endlich das Stift, in Anbetracht seiner milden, beynahe ohne Kosten und Beyträge geführten, und gegen seine Untergebenen, besonders in Nothfällen, wohlthätigen Regierung, ein solches Verfahren nicht verdient.

Regensburg, den 20. May 1801.

Müller,
Hochfürstl. St. Gallischer Hofrath.

Als Gegenstük zu dieser Protestation mögen nachstehende Akten dienen, wovon die eine vom Herrn Pankratius selbst, und die andere von den Repräsentanten der schweizerischen Eidsgenossenschaft in Basel, beyde am 11. Juli 1796 ausgestellt worden:

Wir Pankratius, Fürst und Abt von St. Gallen ꝛc.

In Folge der Sicherheit, welche es dem Herrn Barthelemy, Gesandten der fränkischen Republik in der Schweiz, uns zu ertheilen beliebt hat, für die Besitzungen, welche wir in Schwaben haben, auf den Fall hin, wo die fränkischen Heere so weit vorrücken würden, erklären wir, daß die Herrschaft von Neu Ravensburg mit allem, was davon abhängt, so wie die Zehnden und andere Einkünfte zu Wasserburg, St. Johann, Höchst und Fussach wahre Zubehörden unsers Fürstenthums sind.

Wir ersuchen demnach die befehlenden Generale und alle, welche zu ersuchen sind, unsere benannten Besitzungen als neutralen Boden zu behandeln, der einem Mitgliede der helvetischen Eidsgenossenschaften zugehört, und nicht zu erlauben, daß gegen dieselbe einige Feindseligkeit verübt, noch sie durch irgend eine Schadeszufügung oder Beschwerde beeinträchtigt werden; um so viel mehr, da unsre bemeldte Herrschaft von Neu Ravensburg in nichts und auf keine Weise weder mit Geld noch mit Mannschaft zu dem gegenwärtigen Kriege beyträgt u. s. w.

Wir Repräsentanten löblicher Eidsgenossenschaft zu Basel erklären unsern Vollmachten gemäß, daß die Herrschaft Neu Ravensburg mit ihren Angehörden von Wasserburg in Schwaben alte Besitzungen des Stifts St. Gallen sind, welches zur helvetischen Eidsgenossenschaft gehört, und daß diese Herrschaft mit ihren Angehörden, da sie während diesem ganzen Kriege, weder Kaiser noch Reich, Geld oder Mannschaft geliefert, als ein wahres schweizerisches Eigenthum anzusehen sey.

Die Herren Offiziere, Generale oder andere Befehlshaber der fränkischen Truppen in diesen Gegenden sind ersucht und aufgefordert, obgemeldte schweizerische Herrschaft mit ihren Angehörden (Dépendences) unter den Schutz der fränkischen Republik zu nehmen. Dessen zur Urkunde haben wir gegenwärtige Erklärung ausgefertigt, unterzeichnet und mit unsern Wappen versiegelt.

Basel, den 11. Juli 1796.

Zelger, helvetischer Repräsentant.
Glutz, helvetischer Repräsentant.